

Statut

der Studentischen Körperschaft der Universität Basel

Stand: 06. April 2026

Der Studierendenrat der Universität Basel (SR) beschliesst gestützt auf § 21 des Statuts der Universität Basel vom 12. Dezember 2007:

Präambel

Die skuba bekennt sich dazu, die Interessen aller Studierenden zu vertreten und fordert von sich und der Universität, dass die persönliche Integrität aller gewahrt wird.

Ihre Partizipationsmöglichkeiten stehen allen Mitgliedern gleichwertig zu. Die skuba überprüft sich selbst regelmässig und definiert sich als Körperschaft, die frei von Diskriminierung, Mobbing sowie sexualisierter Gewalt ist.

Alle Mitglieder sind mit demselben Respekt, Anstand und derselben Würde zu behandeln, ungeachtet des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Religion, der Sprache, des Alters, der körperlichen Eigenschaften, der Herkunft, der politischen Überzeugung oder der Weltanschauung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Form und Sitz

§ 1. Die Studentische Körperschaft der Universität Basel (skuba) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Basel-Stadt.

Zweck

§ 2. Die skuba wahrt und fördert die ideellen und materiellen Interessen der Studierenden an der Universität Basel.

² Sie nimmt die Vertretung der Studierenden in den universitären Organen und Gremien wahr.

Verhältnis zu Parteien und Konfessionen

§ 3. Die skuba ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Chancengleichheit

§ 4. Die skuba achtet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf ausgewogene Vertretung der Geschlechter und Fakultäten.

Vertretung auf nationaler und internationaler Ebene

§ 5. Die skuba kann Institutionen beitreten, welche den materiellen

und ideellen Interessen der Studierenden der Universität Basel auf nationaler und/oder internationaler Ebene dienen, sofern deren Zweck und Tätigkeit mit den Grundsätzen der skuba vereinbar sind.

² Über Beitritt und Austritt entscheidet der SR mit Zweidrittelmehrheit gemäss den in § 3 festgelegten Grundsätzen.

³ Die skuba legt ihr Engagement und ihre Verpflichtungen in diesen Institutionen offen.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 6. Die Immatrikulation zum Studium an der Universität Basel begründet die Mitgliedschaft in der skuba.

² Die Mitgliedschaft erlischt mit der Exmatrikulation.

³ Nur Studierende, die sich im Bachelor- oder Masterstudium befinden, sind Mitglied der skuba.

Verzicht auf die Mitgliedschaft

§ 7. Wer immatrikuliert ist, kann durch schriftliche Erklärung an das Rektorat auf die Mitgliedschaft verzichten.

² Der Verzicht kann auf dieselbe Weise widerrufen werden.

Rechte der skuba-Mitglieder

§ 8. Die Rechte der skuba-Mitglieder sind insbesondere:

- a. Das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen in die Fakultätsvertretungen und in den SR, sowie bei der Wahl in die Organe der Fachgruppen;
- b. das passive Wahlrecht bei den Wahlen in gesamtuniversitäre Organe und Gremien;
- c. das Stimmrecht in der Fachgruppenversammlung und bei Urabstimmungen;
- d. das Recht des SR-Antrags und des Referendums;
- e. das Recht der Beschwerde bei der Schiedsstelle;
- f. das Recht, die Akten der skuba einzusehen, soweit dem nicht ein begründetes Geheimhaltungsinteresse entgegensteht.

Durchführungsmodus der Sitzungen

§ 9. Die skuba und alle ihre Organe (insbesondere die Fachgruppen und Kommissionen) halten ihre Versammlungen und Sitzungen grundsätzlich in Präsenz ab, können diese aber auch in einem elektronischen (online) Format durchführen.¹

Vakanzen

§ 10. Wahlen und vakante Stellen werden öffentlich ausgeschrieben.

II. Fachgruppen

Definition

§ 11. Eine Fachgruppe bilden alle skuba-Mitglieder eines oder mehrerer Studiengänge und/oder -fächer der Universität Basel, sofern diese inhaltlich oder thematisch eng miteinander verbunden

¹ Neu an der Studierendenratssitzung vom 30. November 2021.

sind.

Zweck

² Die thematische Verbundenheit ist vom Ressort Inneres bei der Gründung der Fachgruppe zu bestätigen.

³ Alle skuba-Mitglieder haben das Rede- und Antragsrecht in den Fachgruppen der Fächer, in welchen sie eingeschrieben sind.

Zusammensetzung

§ 12. Die Fachgruppen vertreten die Interessen der Mitglieder der zu ihnen gehörigen Studiengänge und -fächer.

² Fachgruppen sind Teil der skuba.

³ Fachgruppen können in allen an der Universität Basel angebotenen Studiengängen und -fächern bestehen.

Fachgruppenreglement

§ 13. Alle weiteren Bestimmungen sind im Fachgruppenreglement geregelt.

² Das Fachgruppenreglement kann durch Beschluss des SR geändert werden.

IV. Gremien

ETCS-Punkte

§ 14. Studierende, die in einem universitären Gremium Einsitz nehmen, können für ihre Tätigkeit eine Arbeitsbestätigung erhalten und ECTS-Punkte einfordern.

² Es gelten die Regelungen der jeweiligen Fakultät.

Pflichten
Gremienmitglieder

der

§ 15. Sämtliche studentische Kommissionen- und Gremienvertreter:innen sind dazu verpflichtet, bei studentisch-relevanten Entscheidungen Rücksprache mit dem skuba-Vorstand sowie bei Bedarf den Fachgruppen und dem SR zu halten.

V. Allgemeine Wahlen

Grundsatz

§ 16. Die skuba-Mitglieder bestimmen jedes Jahr in freier, gleicher und geheimer Wahl ihre Vertretung in den SR. Die erste Kandidaturfrist dauert hierbei bis zum 31. Oktober und die zweite bis zum 30. November.

² Die skuba-Mitglieder bestimmen zu Ende einer Legislaturperiode oder nach Wahlauf Ruf des jeweiligen Dekanats in freier, gleicher und geheimer Wahl ihre Vertretung in die Fakultätsversammlung.

VI. Studierendenrat (SR)

Zusammensetzung

§ 17. Der Studierendenrat als Legislative ist das höchste Organ der

skuba. Er ist befugt, über alle Belange der skuba zu verhandeln und zu entscheiden.

² Die Verteilung der 40 Sitze im SR erfolgt auf die im Wahl- und Abstimmungsreglement vorgesehene Weise.

³ Alle Erlasse und Beschlüsse in schriftlicher Form werden spätestens nach zehn Arbeitstagen durch die Kommunikationsleitung auf der skuba-Website publiziert.

⁴ Alle weiteren Bestimmungen regelt der Studierendenrat selbstständig in der Geschäftsordnung des Studierendenrates.

⁵ Diese enthält mindestens Angaben zu Zusammensetzung, Beschlussfindung, materiellen Kompetenzen und Berichterstattung.

VII. skuba-Vorstand

Aufgaben

§ 18. Der skuba-Vorstand ist das ausführende Organ der skuba. Insbesondere führt er deren Geschäfte und vertritt sie gegenüber Universität, Behörden und Öffentlichkeit.

Wahl des skuba-Vorstands

§ 19. Der skuba-Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, deren Ressorts in der Geschäftsordnung des Vorstands genauer umschrieben sind.

² Alles weitere zum Vorstand ist der Geschäftsordnung des Vorstands zu entnehmen.

VIII. Vertretung der Studierenden

Organisation der Studierendenvertretung

§ 20. Die skuba organisiert die Studierendenvertretung auf Grundlage erlassener Ordnungen und Reglemente.

² Die skuba fördert und koordiniert die Studierendenvertretung auf:

- a. Gesamtuniversitärer Ebene;
- b. Fakultärer Ebene;
- c. Departementsebene und Institutsebene.

Information des skuba-Vorstands

§ 21. Die vom SR gewählten Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter in universitären Gremien und Kommissionen, deren Protokolle nicht öffentlich einsehbar sind, verpflichten sich, dem SR jede Legislaturperiode schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.²

² Diese Informationen umfassen insbesondere traktandierte Geschäfte und Wahlen.

³ Die gewählten Studierendenvertreterinnen/ Studierendenvertreter sind verpflichtet, dem skuba-Vorstand auf Anfrage Einsicht in Akten und Unterlagen zu gewähren, die nicht einer Geheimhaltungspflicht

² Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 31. März 2020.

unterliegen.

Berichterstattung gegenüber
der skuba

§ 22. Die vom SR gewählten Studierendenvertreterinnen/
Studierendenvertreter erstatten dem skuba-Vorstand einmal jährlich
einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

IX. Geschäftsführung

Aufgaben

§ 23. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Abwicklung des
Tagesgeschäfts der skuba.

² Die nähere Definition der Aufgaben wird in der Geschäftsordnung
der Geschäftsführung der skuba vorgenommen.

Einstellung und Stellung

§ 24. Die Geschäftsführung wird vom skuba-Vorstand nach
öffentlicher Stellenausschreibung und der Bestätigung durch den
SR angestellt.

² Sie untersteht den Weisungen des skuba-Vorstandes.

³ Die Geschäftsführung arbeitet eng mit dem skuba-Vorstand
zusammen.

⁴ Die Geschäftsführung kann nicht zugleich Mitglied des SR sein.

X. Dienstleistungen

Dienstleistungen

§ 25. Die skuba bietet Dienstleistungen für Studierende an.

² Der skuba-Vorstand regelt die Verfahrensabläufe und erlässt bei
Bedarf Reglemente, die dem SR zur Stellungnahme vorgelegt
werden.

³ Die operative Aufsicht über das Dienstleistungsangebot liegt bei
der Geschäftsführung, sofern reglementarisch nicht anders
festgehalten.

XI. Urabstimmungen

Grundsatz

§ 26. Als Urabstimmung wird das Unterbreiten einer Vorlage an alle
skuba-Mitglieder bezeichnet.

² Urabstimmungen werden auf Verlangen des SR oder von 5% der
skuba-Mitglieder durchgeführt. Die Geschäftsführung Personal
muss anhand der skuba-Mitgliederliste das aktuelle Quorum
bekanntgeben.

³ Das Nähere regelt das Wahl- und Abstimmungsreglement der
skuba.

XII. Finanzen

Grundsätze

§ 27. Die Mittelverwaltung und Rechnungsführung der skuba erfolgt durch die Geschäftsführung der skuba.

² Die Ausgabenkompetenz liegt beim SR.

³ Der skuba-Vorstand hat Ausgabenkompetenz im Rahmen des vom SR verabschiedeten Jahresbudgets sowie allfälliger weiterer Ausgabenbeschlüsse.

⁴ Die FiKo des SR ist für die Kontrolle der Finanzen verantwortlich.

⁵ Sie kann im Bedarfsfall eine externe Revisionsstelle hinzuziehen.

⁶ Im Finanzreglement der skuba ist eine genauere Regelung der Finanzen einzusehen.

XIII. Ausschluss

Ausschluss

§ 28. Der Ausschluss eines Mitglieds, welches die Interessen der skuba geschädigt hat, kann vom skuba-Vorstand, von einem Fachgruppenpräsidium oder von einem Mitglied des Studierendenrates beim Studierendenrat beantragt werden.

² Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Zu diesem Zweck wird das Mitglied durch den Studierendenrat zur Anhörung eingeladen. Anhörung und Beratung erfolgen unter Geheimhaltung.

Erscheint das betroffene Mitglied trotz ordnungsgemässer Einladung nicht zur Anhörung, kann der Studierendenrat dennoch über den Ausschluss entscheiden.

³ Der Beschluss des Ausschlusses bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates und tritt sofort in Kraft. Der

Entscheid wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt

⁴ Der erneute Erwerb der Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn der Studierendenrat den Ausschluss aufhebt.

⁵ Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds untersteht nicht dem Referendumsrecht.

XIV. Schiedsstelle

Aufgabe

§ 29. Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund des Statuts und der Erlasse der skuba über Beschwerden der skuba-Mitglieder und ihrer Organe.

Zusammensetzung

§ 30. Im Beschwerdefall wird eine Schiedsstelle gebildet. Diese

setzt sich aus der Leiterin/dem Leiter des Rechtsdienstes der Universität Basel und der Personalleiterin/dem Personalleiter der Universität Basel zusammen.

² Den Vorsitz übernimmt die Leiterin/der Leiter des Rechtsdienstes.

³ Sind keine Anfragen mehr zu bearbeiten, wird die Schiedsstelle aufgelöst.

Vorgehensweise

§ 31. Nach Klärung einer Anfrage erstattet die Schiedsstelle dem SR in der nächsten Sitzung Bericht.

² Beschwerden sind an den Vorsitz der Schiedsstelle zu richten.

XV. Statutenänderung

Grundsatz

§ 32. Dieses Statut kann jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

Verfahren

§ 33. Eine Statutenänderung bedarf der absoluten Mehrheit der SR-Mitglieder oder im Falle einer Urabstimmung einer relativen Mehrheit.

XVI. Schlussbestimmungen

Salvatorische Klausel

§ 34. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung dieses Erlasses unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Reglementsbestimmungen und die Wirksamkeit des Reglements im Ganzen hiervon unberührt.

² An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

³ Erweist sich das Reglement als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Erlasses entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.